die verschiedensten häuslichen u. geschäftlichen Verrichtungen, namentlich auch auf Krankenwärter, so wie auf Wärterinnen für Kranke u. Wöchnerinnen. Das eigentliche Gesinde bleibt von der Vermittelung der Anstalt ausgeschlossen. Das Local: Neuerwall 81, im ehemaligen Stadtpofthause, ist täglich — mit Ausnahme von Sonn- u. Festtagen — von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends zur Entgegennahme von Bestellungen geöffnet; Krankenwärter u. Wärterinnen sind jedoch jederzeit zu erfragen u. befindet sich dieserhalb an Sonn- u. Festtagen so wie zur Nachtzeit von Abends 7 Uhr bis Morgens 8 Uhr ein Nachweis-Verzeichniß von disponiblen Personen im Polizeibureau im Stadthause. Anmeldungen von Arbeitsuchenden, die sich als hier heimathberechtigt u. zur Aufnahme geeignet ausweisen, werden Montags, Mittwochs u. Freitags, Vormittags von 8—9 Uhr, im Local der Anstalt entgegengenommen. Ueber jeden bei der Anstalt aufgenommenen Arbeitsuchenden sind vor seiner Aufnahme von Seiten eines der Vorstandsmitglieder persönlich Erkundigungen eingezogen worden. Der Vorstand besteht aus den Hren.: O. H. Fehlandt, Präses, C. A. Ernst, Vicepräses, A. R. Hoefer, Cassenführer, A. R. Stade, Dr., Schriftführer, Johs. Dargen, J. R. Hamfeldt, H. W. A. Langschwadt, J. Chr. Martens, L. A. Juls. Richter, H. W. F. Rolffsen, Ed. Roosen-Runge, Georg Wetzer, N. D. Wichmann.

Armen-Anstalt, Allgemeine. Dieselbe verdankt ihre Entstehung fast einzig der Hamburg. Gesellschaft zur Beförderung der Künste u. nützlichen Gewerbe u. ward errichtet in Folge der am 18. Febr. u. 7. Juli 1788 durch Rath- u. Bürgerschluß beliebten, am 3. Sept. dess. J. publicirten Armen-Ordnung. Die vorbehaltene Revision ward durch Rath- u. Bürgerschluß vom 19. Mai 1791 beliebt, erlitt indeß einige Modificationen durch die am 28. April 1797 publicirten Additional-Artikel. Die Anstalt steht unter Leitung des Armen-Collegii, nach Maßgabe des Verwaltungs-Gesetzes vom 15. Juni 1863, jetzt bestehend aus zwei Raths-Mitgliedern, einem Finanz-Deputirten, 21 vom Collegio erwählten Deputirten der Bürgerschaft (Armen-Vorsteher) u. 3 Mitgliedern der Collegien des Krankenhauses, Waisenhauses, u. Werk- u. Armenhauses. Zur Zeit ihrer Entstehung ausschließlich durch freiwillige Gaben unterhalten, ist sie, seitdem diese immer sparsamer flossen, während ihr Wirkungskreis u. ihre Bedürfnisse sich namentlich in Bezug auf Krankenpflege, Schulwesen u. Kostkinder immer mehr vergrößerten u. ein beständig wachsender Zuschuß von der Staats-Casse schon seit einer langen Reihe von Jahren nothwendig geworden war, auf dem Wege, vollständig Staats-Anstalt zu werden, nachdem namentlich durch Rath- u. Bürgerschluß vom Jahre 1865 die öffentlichen Subscriptionen, Büchsensammlungen, Collecten u. sonstigen Gaben, welche im letzten Jahre 1864 nur noch Crt.-₥ 40,331. 10 ß 6 ₰ betrugen, in Wegfall gebracht worden sind. Ihr Capital-Vermögen belief sich ultimo 1864 auf circa 1 Million u. 50,000 ₥ Vco. Die Haupt-Zweige ihrer Verwaltung betreffen: Die eigentliche Almosen-Vertheilung, das Medicinalwesen (in dessen Budget die Entbindungs-Anstalt figurirt), das Schulwesen, das Kostkinder-Institut u. die Arbeits-Anstalt Alle von diesen einzelnen Verwaltungen bewilligten Unterstützungen werden durch die Armenpfleger vermittelt, an welche die Hülfsbedürftigen sich direct zu wenden haben. Permanente (auf Lebenszeit) oder temporaire wöchentliche Unterstützungen werden auf Antrag der Pfleger durch die Aufnahme-Deputationen (je zwei Vorsteher u. ein Pfleger) bewilligt; die Unterstützung besteht in Geld, woron ein Theil nach Umständen in Suppenzeichen (d. h. Anweisungen auf die Koch-Anstalten der Armen-Anstalt), in 50 Soden Torf per Woche während der Winter-Monate u. in zwei Hemden per Jahr, so wie Stroh. Die Aufnahme-Deputationen halten monatlich am 1., 3. u. 4 Donnerstag Sitzung, resp. für s. g. alte Arme, Kinderfamilien, u. Schulkinder nicht eingezeichneter Armen, d. h. solcher, die keine wöchentliche Unterstützung erhalten. Nach eigenem Ermessen kann der Armenpfleger provisorische Unterstützung bis Crt.-₥ 6 ohne Weiteres verabreichen, die er sodann in der Wochen-Rechnung aufführt. Die Familienzahl der wöchentlich Unterstützten betrug ultimo 1864: 2214 Familien gegen 3963 im Jahre 1788, ein erfreulicher Beweis der segensreichen Wirksamkeit dieser Anstalt. — Die Medicinal-Deputation hält wöchentlich Sitzung, um die Anträge der Armenpfleger (hier in Veranlassung der Armenärzte) auf Bewilligung von Krankengeld, freier Entbindung, Bettstellen, Bandagen, chirurgischer Instrumente u. dgl. zu erledigen. Die freie ärztliche Kur wird da wo sie nöthig, vom Armenpfleger sofort bewilligt u. erstreckt sich auf ärztliche u. chirurgische Hülfsleistungen aller Art; nicht eingezeichnete Arme müssen der Regel nach das erste Recept aus eigenen Mitteln bezahlen. Im Jahre 1864 wurden behandelt 15058 Kranke mit einem Kosten-Aufwande von 54,446 ₥ 12½ ß — Das Schulwesen der Armen-Anstalt steht unter Leitung des Schul-Conrents, zu welchem E. E. Ministerium 4 seiner Mitglieder u. das Armen-Collegium 5 Vorsteher deputirt. Dieser Zweig der Armen-Anstalt ist als ein sehr wichtiger zu betrachten, indem er bisher das eigentliche Volks-Schulwesen im engern Sinne repräsentirte u. die Armen-Verwaltung überall darauf hinwirkt, daß namentlich die Kinder eingezeichneter Armen, nach vollendetem 7. Lebensjahre zur Schule geschickt werden. Außer freiem Unterricht, den nöthigen Büchern u. s. w. wird den Kindern auch die nöthige Schulbekleidung von der Aufnahme-Deputation bewilligt. Die Armenschulen besuchten ultimo 1864: 2189 Knaben und 1952 Mädchen, zusammen 4141 Kinder. — Das Kostkinder-Institut, bei welchem ein salarirter Buchhalter angestellt ist, hatte am Schlusse des Jahres 1864 980 Pfleglinge, darunter 66 Erwachsene (Krüppel, Schwächlinge, Blödsinnige u. s. w.) untergebracht, 491 jenseits der Elbe, woselbst es einen Agenten u. einen Arzt salarirt. Unter den im Jahre 1864 untergebrachten Kindern befanden sich 82, die noch an der Brust und nicht 6 Monate alt waren. Das Institut wird von einem der Armen-Vorsteher, jetzt Herrn Dr. O. Meier verwaltet. Es nimmt ganz oder halb verwais'te Kinder, die keine Aufnahme im Waisenhause finden können, auf, ferner die unehelichen, kranken und gebrechlichen, deren Eltern zur Ernährung außer Stande sind. In Nothfällen z. B. bei plötzlichem Ableben des Ernährers, schreitet der Vorsteher auf Anhalten des Pflegers oder der Polizei-Behörde sofort ein, und muß sodann die Bestätigung der Abnahme durch die Aufnahme-Deputation für Kinder-Familien nachgesucht werden. Die Gesammtkosten dieses Instituts betrugen 1864: Crt.-₥ 61,403. 2 ß. — Die Koch-Anstalten, mit Unrecht zu wenig benutzt, namentlich von den eingezeichneten Armen, sind an 4 verschiedenen Orten der Stadt vertheilt, die 5te ist in St. Georg. Es werden nur Suppen à Portion 1 ß gekocht; sie sind schmackhaft und ist jede Küche täglich der Inspection der beiden Vorsteher, des Special-Verwalters und eines der